

Laufzeit ab 01.01.2022
erstmals kündbar zum 31.12.2023

AVE vom ab

BAZ Nr. vom

ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 28.03.2022

gültig ab 01.01.2022
erstmals kündbar zum 31.12.2023

Zwischen dem

BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),
vertreten durch den Leiter der Tarifkommission
Friedrichstr. 149, 10117 Berlin

- einerseits -

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- andererseits -

wird folgender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

§1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich: für alle Flughäfen und Flächen auf denen das Luftverkehrsgesetz Anwendung findet, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- fachlich: für alle Sicherheitsunternehmen, die Sicherheitsmaßnahmen nach dem LuftSiG und/oder Service- und Fluggastdienste durchführen.
- persönlich: für alle Beschäftigten, die den Vorgaben des Kapitel 11 - Einstellung und Schulung von Personal, des Anhangs zur DVO(EU) 2015/1998 unterliegen, hier insbesondere der Nummer 11.2., die Beschäftigten in den Entgeltgruppen IV und V dieses Tarifvertrags sowie die operativ tätigen betrieblichen Angestellten mit Ausnahme der Beschäftigten im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

2. Alle Berufsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

3. Für Tätigkeiten im Sinne des LuftSiG, die im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland durch den Freistaat Bayern ohne Ausschreibung über Beteiligungsunternehmen (z. B. Sicherheitsgesellschaft am Flughafen München mbH (SGM), Sicherheitsgesellschaft am Flughafen Nürnberg mbH (SGN)) ausgeübt werden, findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung. Im Falle einer Änderung des Rechtsstandes in Bayern findet der Tarifvertrag Anwendung. Diesbezüglich ist dann ein Überleitungstarifvertrag zu vereinbaren.

§ 2 Entgeltstruktur

1. In der Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag sind übergangsweise länderbezogen Stundenentgelte und monatliche Regelentgelte tarifiert.
2. Bei Kurzeinsätzen besteht ein Mindestvergütungsanspruch von 4 Stunden.
3. Üben Beschäftigte zeitweise Tätigkeiten aus, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet sind als die Entgeltgruppe vor dem Zeitpunkt der Übertragung, erhalten die Beschäftigten für den Zeitraum der Übertragung der höher tarifierten Tätigkeiten eine Zulage in Höhe der stufengleichen Differenz zwischen ihrer Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe, die der höherwertigen Tätigkeit entspricht. Auf diese Zulage sind auch eventuell anfallende Zuschläge (Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlag) zu berechnen, soweit diese Zuschläge in Zeiten angefallen sind, in denen die Tätigkeit ausgeübt wurde, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist.
4. Beschäftigte, die unter die in § 3 genannten Entgeltgruppen fallen, haben Anspruch auf die in der Anlage 1 zum Entgelttarifvertrag übergangsweise länderbezogen geregelten Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte in den Entgeltgruppen II und III und übergangsweise auf die in der Anlage 2 geregelten Probezeitentgelte bzw. Einstiegsentgelte in den Entgeltgruppen I bis III.
5. Die Stundenentgelte in den Entgeltgruppen II bis IV sind zugleich Mindestentgelte im Sinne des § 5 Satz 1 Nr. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Für die Höhe des Entgelts ist der Ort der Erbringung der Arbeitsleistung maßgeblich, also der Ort, an dem die Arbeit aufgenommen und beendet wird.

§ 3 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe I

Sicherheitsdienstleistungen gemäß § 5 LuftSiG für Mitarbeiter mit entsprechender behördlicher Prüfung zum Luftsicherheitsassistenten, bei entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe II

Sicherheitsdienstleistungen gemäß §§ 8, 9 LuftSiG für Mitarbeiter mit entsprechender behördlicher Prüfung zur Luftsicherheitskontrollkraft gemäß DVO(EU) 2015/1998 (Ziffern 11.2.3.1.b und 11.2.3.2.), bei entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe III

Sicherheitsdienstleistungen gemäß §§ 8, 9, 9 a LuftSiG (z. B. Bordkartenkontrolle, Sicherung der Grenze zum sicherheitsempfindlichen Bereich gemäß § 8 LuftSiG gegen unberechtigten Zutritt, Flugzeugsbewachung) mit Schulung gemäß DVO(EU) 2015/1998 (Ziffer 11.2.3.5) und bestandener Prüfung sowie Dokumentenkontrolle, bei entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe IV

qualifizierte Servicetätigkeiten und Fluggastdienste, die eine luftsicherheitspezifische gemäß DVO(EU) 2015/1998 und/oder eine flughafenspezifische Ausbildung von mindestens 25 Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten) im Jahr voraussetzt, bei entsprechender Tätigkeit

Entgeltgruppe V

einfache Servicedienstleistungen und Fluggastdienste

§ 4 Betriebliche Angestellte

1. Für die operativ tätigen betrieblichen Angestellten, wie Einsatzleiter, Schichtleiter und Disponenten mit Monatsvergütungen erhöhen sich die Monatsentgelte
 - ab 01.01.2022 um 4,2 Prozent,
 - ab 01.10.2022 um weitere 1,0 v.H.,
 - ab 01.04.2023 um weitere 3,0 v.H.
2. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind operativ tätige betriebliche Angestellte mit einer Monatsvergütung in Vollzeit ab 4.000,00 Euro (viertausend Euro) (Teilzeit entsprechend anteilig) brutto pro Monat (Stand am 31.12.2021).

§ 5 Zulage PRM-Service

Ab 01. April 2023 wird für Beschäftigte im PRM-Service eine Zulage in Höhe von 0,45 Euro¹ pro Stunde als Entgeltbestandteil der Entgeltgruppe IV gezahlt und gilt insofern als Bestandteil des Stundenentgelts und des monatlichen Regelentgelts.

§ 6 Ausschlussfristen

1. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden.

¹ Die Zulage wird bei künftigen Entgelterhöhungen dynamisiert.

2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Von dieser Ausschlussfrist werden jedoch Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen beruhen, nicht erfasst. Dies gilt auch nicht für den Anspruch eines Arbeitnehmers auf den gesetzlichen Mindestlohn. Über den Mindestlohn hinausgehende Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers unterliegen weiterhin den tarifvertraglich geltenden Ausschlussfristen.

§ 7 Clearingstelle

1. Für den Fall, dass Regelungen dieses Tarifvertrages von den Tarifvertragsparteien unterschiedlich ausgelegt werden (Auslegungsstreitigkeiten), verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen unverzüglich in Beratungen einzutreten, um sich auf eine gemeinsame Auslegung zu verständigen. Dazu wird eine paritätisch besetzte Clearingstelle aus je drei Vertretern der Tarifvertragsparteien gebildet. Sie soll schnellstmöglich, spätestens nach vier Wochen einberufen werden. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zur Auslegung der Tarifverträge zu erreichen. Die Verständigung wird in geeigneter Form festgehalten. Der Rechtsweg bleibt möglich.
2. Die Clearingstelle ist zuständig für:
 - die Behandlung von diesem Tarifvertrag betreffenden grundsätzlichen Auslegungsfragen, die zwischen den Tarifvertragsparteien streitig sind
 - die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten

§ 8 Besitzstandswahrung

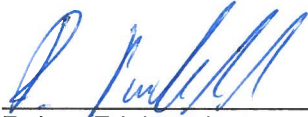
1. Bestehende günstigere arbeitsvertragliche oder betriebliche Regelungen, sowie Regelungen aus Haustarifverträgen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
2. Aus einer neuen Eingruppierung aus Anlass des Abschlusses dieses Entgelttarifvertrages darf der Beschäftigte bezüglich der Höhe des bisher gezahlten und sich aus dem bisher angewandten Tarifvertrag ergebenden Stundengrundlohnes keine Absenkung seines Stundenentgeltes erfahren.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann frühestens mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12.2023 gekündigt werden.

Berlin, den 28. März 2022

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Rainer Friebertshäuser
Tarifkommissionsleiter

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Anlage 1
zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 28.03.2022

Stundenentgelte und Regelentgelte (bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte: 160 Stunden monatlich für EG I, 174 Stunden monatlich für EG II, III, IV und V)

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.01.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	19,81	3.169,60

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München*), Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	17,73	3.085,02
Bayern **	14,22	2.474,28
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	15,57	2.709,18
Rheinland-Pfalz, Saarland	16,90	2.940,60

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg	16,47	2.865,78
Bayern (München)*, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein	15,76	2.742,24
Bayern **	14,22	2.474,28
Berlin, Brandenburg	15,43	2.684,82
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	13,64	2.373,36
Nordrhein-Westfalen	15,48	2.693,52
Rheinland-Pfalz, Saarland	15,33	2.667,42

Entgeltgruppe IV

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	12,90	2.244,60

Entgeltgruppe V

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	12,32	2.143,68

* *München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich*

** *alle Städte und Gemeinden*

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.04.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	19,81	3.169,60

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen, Schleswig-Holstein	18,70	3.253,80
Bayern **	16,27	2.830,98
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	17,20	2.992,80
Rheinland-Pfalz, Saarland	18,33	3.189,42

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg	17,19	2.991,06
Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland, Schleswig- Holstein	16,85	2.931,90

Bayern **, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	15,30	2.662,20
--	-------	----------

Entgeltgruppe IV

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,72	2.387,28

Entgeltgruppe V

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,09	2.277,66

* *München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich*

** *alle Städte und Gemeinden*

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.10.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	20,00	3.200,00

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein	18,89	3.286,86
Bayern **	16,43	2.858,82
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	17,38	3.024,12
Rheinland-Pfalz, Saarland	18,51	3.220,74

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg	17,19	2.991,06

Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	16,85	2.931,90
Bayern **, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	15,30	2.662,20

Entgeltgruppe IV

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,91	2.420,34

Entgeltgruppe V

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,28	2.310,72

* München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich

** alle Städte und Gemeinden

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.01.2023:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	20,00	3.200,00

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	18,89	3.286,86
Bayern **	17,76	3.090,24
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	18,13	3.154,62

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	17,19	2991,06
Bayern **, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	16,33	2.841,42

Entgeltgruppe IV

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,91	2.420,34

Entgeltgruppe V

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,28	2.310,72

* München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich

** alle Städte und Gemeinden

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.04.2023:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	20,60	3.296,00

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	19,49	3.391,26
Bayern **	18,32	3.187,68
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	18,71	3.255,54

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Baden-Württemberg, Bayern (München)*, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein	17,84	3.104,16
Bayern **, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	16,95	2.949,30

Entgeltgruppe IV

Alle Bundesländer	14,46	2.516,04
-------------------	-------	----------

Entgeltgruppe V

Alle Bundesländer	13,83	2.406,42
-------------------	-------	----------

* *München Stadt sowie alle umliegenden Landkreise im S-Bahnbereich*

** *alle Städte und Gemeinden*

Stundenentgelte/monatliche Regelentgelte ab dem 01.01.2024 gem. § 2 des Angleichungstarifvertrags für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 28. März 2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	20,60	3.296,00

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	19,49	3.391,26

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	17,84	3.104,16

Entgeltgruppe IV

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	14,46	2.516,04

Entgeltgruppe V

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Alle Bundesländer	13,83	2.406,42

Berlin, den 28. März 2022

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),

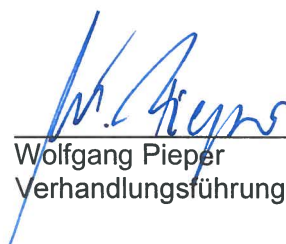


Rainer Friebertshäuser
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Protokollnotiz 1
Maßregelungsverbot
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 28.03.2022

gültig ab 01.01.2022
erstmals kündbar zum 31.12.2023

¹Maßregelungen und Schadensersatzansprüche aus Anlass oder im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft ver.di dürfen gegenüber Beschäftigten nicht erfolgen bzw. geltend gemacht werden und sind gegebenenfalls zurückzunehmen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

²Maßregelungen, die bereits erfolgt sind, oder geltend gemachte Schadensersatzansprüche sind durch ausdrückliche schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern rückgängig zu machen, sofern keine strafbaren Handlungen vorliegen.

³Entsprechende Vorgänge sind aus den Personalakten unverzüglich zu entfernen. ⁴Die Beschäftigten sind unmittelbar nach dem Ende des Arbeitskampfes zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen. ⁵Für die Zeit der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen besteht gegenüber dem Arbeitgeber kein Lohnanspruch. ⁶Sofern ein Anspruch oder eine Anwartschaft von einer ununterbrochenen Beschäftigung oder Betriebszugehörigkeit abhängt oder davon, dass das Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, gelten die Arbeitsverhältnisse als durch die Arbeitskampfmaßnahmen nicht unterbrochen und als nicht zum Ruhen gekommen.

Berlin, den 28. März 2022

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),

Rainer Friebertshäuser
Leiter Tarifkommission

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),

Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende

Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Protokollnotiz 2
zum
ENTGELTTARIFVERTRAG

für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen

vom 28.03.2022

gültig ab 01.01.2022
erstmals kündbar zum 31.12.2023

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren folgendes einvernehmlich und verbindlich:

Beschäftigte, die am 31. Dezember 2018 oder am 31. Dezember 2021 im Bereich Profiling (Interviewing) tätig waren und in der Entgeltgruppe III eingruppiert waren, erhalten auch weiterhin die Entlohnung nach der Entgeltgruppe III.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich zügig nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu einem Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Flughäfen, in Verhandlungen zu einer tariflichen Regelung von Zulagen für operative Führungskräfte und Ausbilder (Schichtleiter, Supervisor und Ausbilder) einzutreten. Die Verhandlungen hierzu beginnen im Juni 2022.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, nach Abschluss der Tarifverhandlungen zu einem Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen, die Verhandlungen zu **Zeitzuschlägen** wiederaufzunehmen. Bis zu einer Neuregelung der Zeitzuschläge gelten weiterhin die Zeitzuschläge aus dem Überleitungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 11. September 2013, abgeschlossen zwischen der Tarifgemeinschaft Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), FraSec GmbH und FIS GmbH und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Ziffer (2) mit Anlage – fort. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Verhandlungen zu Zeitzuschlägen noch im Jahr 2022 fortzusetzen.

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich die Verhandlungen zum **Manteltarifvertrag** noch im Jahr 2022 fortzusetzen.

Die Allgemeinverbindlichkeit dieses Tarifvertrages soll durch gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien erwirkt werden.

Berlin, den 28. März 2022

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),

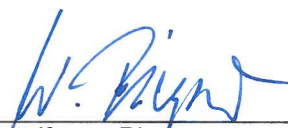


Rainer Friebertshäuser
Tarifkommissionsleiter

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende


Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung

Anlage 2
zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen vom 28.03.2022

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte (bezogen auf die regelmäßige Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte: 160 Stunden monatlich für EG I, 174 Stunden monatlich für EG II, III)

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte ab dem 01.01.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	18,62	2979,20
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	19,02	3043,20
Niedersachsen, Schleswig-Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	18,62	2.979,20
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	19,02	3043,20

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Bremen, Hamburg in der Probezeit	17,25	3.001,50
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	17,34	3.017,16
Niedersachsen, Schleswig-Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	17,20	2.992,80
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	17,22	2.996,28
Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	16,18	2.815,32

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Bremen, Hamburg in der Probezeit	15,28	2.658,72
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	15,38	2.676,12
Niedersachsen, Schleswig-Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	15,25	2.653,50
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	14,97	2.604,78
Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	14,60	2.540,40

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte ab dem 01.04.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	18,62	2.979,20
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	19,02	3.043,20
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	18,62	2.979,20
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	19,02	3.043,20

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	17,60	3.062,40

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Bremen, Hamburg in der Probezeit	16,34	2.843,16
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	16,34	2.843,16
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	16,34	2.843,16
Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland in der Probezeit	16,18	2.815,32

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte ab dem 01.10.2022:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	18,80	2.979,20
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	19,20	3.043,20
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	18,80	2.979,20
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	19,20	3.043,20

Entgeltgruppe II

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	17,77	3.091,98

Entgeltgruppe III

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Bremen, Hamburg in der Probezeit	16,34	2.843,16
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	16,34	2.843,16
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	16,34	2.843,16
Nordrhein-Westfalen, Rheinland- Pfalz, Saarland in der Probezeit	16,18	2.815,32

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte für die Entgeltgruppen II und III entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2022 und ab dem 01. Januar 2023 gelten die Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gem. § 3 des Angleichungstarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen.

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte ab dem 01.01.2023:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	19,40	3.104,00
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	19,60	3.136,00
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	19,40	3.104,00
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	19,60	3.136,00

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte ab dem 01.04.2023:

Entgeltgruppe I

Bundesland	Stundenentgelt in €	Monatliches Regelentgelt in €
Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland in der Probezeit	19,98	3.196,80
Hessen bis zum 24. Beschäftigungsmonat	20,19	3.230,40
Niedersachsen, Schleswig- Holstein bis zum 6. Beschäftigungsmonat	19,98	3.196,80
Nordrhein-Westfalen in der Probezeit	20,19	3.230,40

Probezeitentgelte/Einstiegsentgelte für die Entgeltgruppe I entfallen mit Ablauf des 31. Dezember 2023 und ab dem 01. Januar 2024 gelten die Stundenentgelte und monatlichen Regelentgelte der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gem. § 3 des Angleichungstarifvertrages für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen.

Berlin, den 28. März 2022

Für den
BUNDESVERBAND DER LUFTSICHERHEITSUNTERNEHMEN (BDLS),



Rainer Friebertshäuser
Tarifkommissionsleiter

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),



Christine Behle
Stellvertretende Vorsitzende



Wolfgang Pieper
Verhandlungsführung